

Satzung des Vereins “DebConf Deutschland [e.V.]”

Fassung vom 22. April 2014

Präambel

Das Debian-Projekt ist ein [\[..¹\]](#) **nichtkommerzielles und anbieterunabhängiges Projekt, welches** von ehrenamtlichen Mitgliedern getragen wird. Es verfolgt als Ziel die gemeinschaftliche Entwicklung, Pflege und Verbesserung eines Freien Betriebssystems und Freier Software im Allgemeinen. Freie Software ist nicht nur kostenlos; sie kann auch von jedermann nach Belieben eingesetzt, erforscht, verändert und verbreitet werden. Dieser freiheitliche Grundsatz ist im Debian-Gesellschaftsvertrag und in der Verfassung des Debian-Projekts verankert und geht zurück auf den Grundgedanken des freien Austauschs von Wissen und Ideen, wie er traditionell im Feld der Wissenschaft zu finden ist. Software ist, wie auch Gedanken, nichtstofflich und **somit** verlustfrei kopierbar. Das Weiterreichen dient einem evolutionären Prozeß, über den Ideen und Software weiterentwickelt werden.

Mehrere Tausend Debian-Entwickler arbeiten seit den Ursprüngen des Projekts in 1993 weltweit zusammen und insbesondere in Deutschland findet sich ein starker Unterstützerkreis. Unser Betriebssystem und unsere Software wird von vielen Firmen und etlichen öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. beim Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik, in der Stadtverwaltung München, oder in Schulen in Hamburg und Rheinland-Pfalz eingesetzt.

Das Debian-Projekt richtet seit **dem Jahr** 2000 die “DebConf” aus, eine jährliche Konferenz, die Entwicklern und Benutzern eine Plattform bietet, um die Entwicklung des Betriebssystems voranzutreiben und über Anforderungen und Lösungen zu diskutieren. Neben Workshops und Vorträgen nutzen Entwickler die Möglichkeit, gemeinsam an der Software zu arbeiten, wobei die Grenzen zwischen Entwicklern und Benutzern nahezu verschwinden. Da die Kommunikation und Koordination ansonsten primär über das Internet erfolgt, ist diese Konferenz für das Projekt und seine Teilnehmer nachweislich von hoher Bedeutung und trägt maßgeblich zum Fortschritt und zum Erfolg des Betriebssystems bei. Die Teilnahme an der DebConf ist kostenlos möglich und alle Organisatoren und Helfer arbeiten ehrenamtlich.

Vor allem orts- und landesansäßigen Benutzern und Entwicklern wird während der Konferenz die Möglichkeit gegeben, das Projekt und die internationalen Teilnehmer besser kennenzulernen, was die zukünftige weltweit verteilte Zusammenarbeit im Internet stark vereinfacht bzw. [\[..²\]](#) **erst** ermöglicht. Im Sommer 2015 wird die DebConf erstmals in Deutschland ausgerichtet. Das deutsche [\[..³\]](#) **Organisationskomitee** möchte die **während der Planung und Ausrichtung** gewonnenen Erfahrungen auch dazu nutzen, die deutsche

¹removed: nicht-kommerzielles und Anbieter-unabhängiges Projekt, das

²removed: gar

³removed: Organisationskomitee arbeitet bereits auf Hochtouren und

[..⁴] **Entwicklergemeinschaft** durch Organisation zukünftiger Konferenzen und Workshops nachhaltig zu unterstützen. Aus diesem Grund wird dieser Verein ins Leben gerufen.

Diese Vereinssatzung umfaßt 13 Seiten (inkl. dieser).

⁴removed: Entwickler-Gemeinschaft

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "DebConf Deutschland"; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V." (fortan: der Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Gerichtsstand ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am ^[.5]1. Mai und endet mit dem ^[.6]30. April des darauffolgenden Jahres. **Der Zeitraum von der Gründung des Vereins bis zum folgenden 30. April bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.**

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ^[.7]ist

1. die Förderung von Volksbildung^[.8];
2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung^[.9];
3. **die Förderung internationaler Gesinnung;**
4. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern^[.10].

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Organisation von öffentlich zugänglichen und kostenfreien Veranstaltungen ^[.11]^[.12]**verwirklicht, die das Betriebssystem oder andere Produkte des Debian-Projekts der Allgemeinheit näher bringen und somit der Volksbildung dienen**, wie z.B.

- Konferenzen,
- Vorträge und Workshops,
- Lehrgänge und andere Weiterbildungsangebote.

Der Verein unterstützt hierdurch das Debian-Projekt und seine Schwester-Projekte und Abkömmlinge bei der Entwicklung und Verbreitung Freier Software. **Auch die Quelloffenheit Freier Software und die damit verbundene Möglichkeit, diese Software zu analysieren, zu studieren und davon zu lernen ist der Volksbildung dienlich.**

Nur Freie Software bewahrt die Nachvollziehbarkeit und Möglichkeit der Fortentwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse. Sie ist daher im wissenschaftlichen Diskurs die einzige Art von Software, die den Idealen einer freien Wissenschaft entspricht. Dementsprechend resultiert aus der Förderung Freier Software auch eine Förderung der Wissenschaft und

⁵removed: 3.

⁶removed: 2. Mai

⁷removed: im Sinn von § 52 der Abgabenordnung

⁸removed: (Ziff. 7)

⁹removed: (Ziff. 1)

¹⁰removed: (Ziff. 18)

¹¹removed: gefördert, die der Entwicklung des Freien Betriebssystems "Debian" und Freier Software im Allgemeinen dienen (vgl.

¹²removed: "Präambel") oder

Forschung.

Der Verein verbindet die Erforschung technischer Lösungen (z.T. auf wissenschaftlicher, akademischer Ebene) mit einer allumfassenden, **internationalen** Kultur der Freiheit und der Gemeinschaftlichkeit. Die Produkte des Debian-Projekts sind kostenlos und frei von Auflagen, können also von jedermann nach Belieben eingesetzt und verbreitet werden. Unsere Arbeit trägt somit maßgeblich dazu bei, daß auch sozial benachteiligte Gesellschaftsgruppen Computer nutzen und am Internet teilhaben ^[..¹³]_[..¹⁴] können.

Wir fördern zudem explizit die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, indem wir jegliche, geschlechtsbasierende Diskriminierung oder Behandlung ahnden und dies im Vorfeld jeder Veranstaltung deutlich klarstellen. Damit verfolgen wir das Ziel, das traditionell noch von Männern besiedelte Feld der Software-Entwicklung gerade für Frauen zugänglicher zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, konfessionell und parteipolitisch neutral.

(2) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben ^[..¹⁵] die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(4) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur ^[..¹⁶] innerhalb des von § 2 gegebenen Rahmens erfolgen.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Verein für Förderung Freier Information und Software, "ffis e.V." mit Sitz in Oldenburg^[..¹⁷], **zweckbestimmt** für das Debian-Projekt^[..¹⁸], **zu**.

(6) Sollte ^[..¹⁹] der "ffis e.V." zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, oder sein Zweck oder seine Gemeinnützigkeit weggefallen sein, wird die Mitgliederversammlung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck dem unter § 2 beschriebenem ähnlich ist, als Endbegünstigten bestimmen.

(7) Über das Vereinsvermögen darf im Fall von Abs. 6 erst nach Einwilligung des Fi-

¹³removed: bzw.

¹⁴removed: mitmachen

¹⁵removed: ,

¹⁶removed: im Rahmen des in

¹⁷removed: zu (mit Zweckbestimmung

¹⁸removed:)

¹⁹removed: dieser Verein

nanzamtes verfügt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Es gibt aktive Mitglieder, Fördermitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.

(3) Juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere nicht-natürliche Personen oder Vereinigungen können nur als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte.

(4) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 4a Finanzieller Beitrag

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, finanzielle Mitgliedsbeiträge zu erheben und hierzu eine Beitragsordnung erlassen.

(2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluß ein von der Beitragsordnung abweichender, niedrigerer Beitrag festgesetzt werden.

§ 4b Rechte und Pflichten

(1) ²⁰Die Stimmrechte aktiver Mitglieder (inkl. Ehrenmitglieder) werden gemäß § 6d Abs. 1 ausgeübt. Ansonsten bestehen keine Mehransprüche auf Vereinsleistungen gegenüber der Öffentlichkeit.

(2) ²¹

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet ²²die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind ebenso verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(4) ²³

²⁰removed: Mitglieder haben Stimmrechte gem

²¹removed: Juristische Personen und Personenvereinigungen können ihre Rechte nur durch einen Vertreter wahrnehmen, der seine Vertretungsberechtigung nachweist.

²²removed: ,

²³removed: Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den

§ 4c Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluß; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung [..²⁴] in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§ 4d Ausschluß eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muß dem auszuschließenden Mitglied den Beschluß in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm/ihr auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

(2) Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung, auch durch das auszuschließende Mitglied, zulässig. [..²⁵]

(3) Bei einer Abstimmung über den Beschluß [..²⁶] bzw. den Ausschluß hat das betroffene Mitglied keine Stimme. Sollen mehrere Mitglieder ausgeschlossen werden, so ist über jedes einzeln abzustimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ressorts.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlußorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlußfassung unterliegen:

1. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

²⁴removed: (Textformerfordernis)

²⁵removed: Bis zum

²⁶removed: der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft

2. die Entgegennahme des Finanzberichtes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder,
5. die Bestellung von Finanzprüfern, sowie Entgegennahme der Prüfungsberichte,
6. Satzungsänderungen,
7. die Festlegung der Beitragsordnung,
8. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
10. Entscheidungen über Beschwerden gegen Ablehnungen von Aufnahmeanträgen,
11. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
12. Ausschluß eines Vereinsmitglieds,
13. die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks in Textform [..²⁷] beanträgt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6a Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) [..²⁸][..²⁹][..³⁰]

(4) [..³¹][..³²]

²⁷removed: beantragen

²⁸removed: Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Be

²⁹removed: schlü

³⁰removed: sse sind gültig, wenn die Beschlußfähigkeit vor der Beschlußfassung nicht angezweifelt worden ist.

³¹removed: Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auf

³²removed: lösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

§ 6b Versammlungsleitung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die ³³ [..]

(2) ³⁴ [..] Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(4) ³⁵ [..]

§ 6c Beschlußfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder³⁶ [..], sowie der Dreiviertelmehrheit dieser anwesenden Mitglieder.

§ 6d Abstimmungen und Wahlen

(1) Jedes ³⁷ [..] aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht ³⁸ [..] zulässig.

(2) ³⁹ [..] ⁴⁰ [..] Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Wahlverfahren verlangt, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.

(3) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß.

(4) Jedes aktive Vereinsmitglied kann sich oder ein anderes aktives Mitglied zur Wahl vorschlagen. Das nominierte Mitglied muß die Kandidatur akzeptieren, um zur Wahl zugelassen zu werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorstandsvorsitzende, dann ⁴¹ [..] der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

³³ removed: Versammlung den Leiter.

³⁴ removed: Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß

³⁵ removed: Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel

³⁶ removed: ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

³⁷ removed: ordentliche

³⁸ removed: zulässig

³⁹ removed: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw.

⁴⁰ removed: bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden

⁴¹ removed: den stellvertretenden Vorsitzenden

(6) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat [..⁴²] **und die Wahl annimmt. Ist die einfache Mehrheit** nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) **Kann eine Stichwahl nicht stattfinden, z.B. weil ein Kandidat die Wahl nicht annimmt, erfolgt umgehend eine Neuwahl aus den übrigen Kandidaten. Stehen keine übrigen Kandidaten zur Wahl, wird das Amt kommissarisch vom Vorgänger weitergeführt, bis ein neuer Kandidat gewählt wurde, ggf. auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.**

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet **die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit während Vorstandswahlen entscheidet** der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 6e Niederschriften

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, [..⁴³] **welches vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der** Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist und folgende Informationen enthalten muß:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. [..⁴⁴] **Anzahl und Namen** der erschienenen Mitglieder,
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, [..⁴⁵] **Nein-Stimmen, Enthaltungen [..⁴⁶] und ungültigen Stimmen**), die Art der Abstimmung,
7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
8. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

(2) Das Protokoll ist [..⁴⁷] **vereinsöffentlich** zur Verfügung zu stellen. Dieses Protokoll muß auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 6f Beschlüsse außerhalb ordentlicher Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann außerhalb von Sitzungen **Beschlüsse** in elektronischer Form (§ 126a BGB) [..⁴⁸] **fassen**, wenn alle Mitglieder mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt sind.

⁴²removed: . Ist diese Stimmenzahl

⁴³removed: das vom Versammlungsleiter und dem

⁴⁴removed: Zahl

⁴⁵removed: Zahl der

⁴⁶removed: ,

⁴⁷removed: öffentlich

⁴⁸removed: beschließen

(2) Bekanntzugeben ist der Beschlußvorschlag mit Erläuterungen sowie der Bestimmung, in welcher Form und Frist die Stimmen abzugeben sind. Nach Ablauf der Frist eingehende Stimmen werden nicht mehr berücksichtigt.

(3) Die Abstimmung erfolgt per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vorstandsvorsitzenden bzw. des von ihm/ihr eingesetzten Vertreters, oder an eine in der Aufforderung abweichend [..⁴⁹]genannte Adresse.

(4) Über die Abstimmung ist unter Nennung des Beschlußtextes und der abgegebenen Stimmen vom Vorstandsvorsitzenden bzw. von [..⁵⁰]einem eingesetzten Vertreter Protokoll zu führen. Das Protokoll [..⁵¹]wird vereinsöffentlich zugänglich gemacht und den Mitgliedern per E-Mail [..⁵²]angezeigt.

(5) Im Übrigen wird das Verfahren durch Vorstandsbeschluß festgelegt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer/-in,
3. dem [..⁵³]/der Kassenwart/-wärtin.

(2) Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 7a Vertretung

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der/die Vorsitzende des Vorstands und sein [..⁵⁴]/-e Stellvertreter/-in können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem

⁴⁹removed: genannten Adresse, innerhalb der gesetzten Frist zu senden

⁵⁰removed: dem

⁵¹removed: ist

⁵²removed: zuzusenden

⁵³removed: Kassenwart

⁵⁴removed: Stellvertreter

finanziellen Volumen von über 2.000€, sowie der Einstellung und Entlassung von Angestellten und der Aufnahme von Krediten ist nur eine gemeinschaftliche Vertretung zulässig.

(3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. ^[..⁵⁵] Gegenüber Banken erhält er/sie hierfür ein entsprechendes Handlungsvollmachten. Er/sie ist berechtigt, Zahlungsanweisungen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 7b Vorstandssitzungen und -beschlüsse

(1) Der Vorstand tagt ^[..⁵⁶] vereinsöffentlich. Vorstandssitzungen müssen in Textform angekündigt werden. ^[..⁵⁷] Vereinsfremde Personen können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden.

(2) Die Beschlüsse sowie das Protokoll der ^[..⁵⁸] vereinsöffentlichen Vorstandssitzung sind schriftlich festzuhalten und müssen innerhalb von 2 Wochen ^[..⁵⁹] vereinsöffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 7c Satzungsänderungsvollmacht

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ^[..⁶⁰] verlangt werden, kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 7d Vergütung und Versicherung

(1) Kein Vorstandsmitglied darf ein bezahltes Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Vereins wahrnehmen.

(2) Die Vorstandstätigkeit wird nicht vergütet, erfolgt also ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen insbesondere folgende Versicherungen auf Kosten des Vereins abzuschließen:

1. Vereinshaftpflicht,
2. Vermögensschadenhaftpflicht,
3. Veranstalter-Haftpflichtversicherung,
4. Dienstreiserahmenversicherung.

⁵⁵ removed: Er

⁵⁶ removed: öffentlich

⁵⁷ removed: In Einzelfällen kann der Vorstand über Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten und Beschlüsse fassen, sofern der Vorstand Nichtöffentlichkeit beschließt

⁵⁸ removed: öffentlichen

⁵⁹ removed: öffentlich

⁶⁰ removed: aus formalen Gründen

§ 8 Die Ressorts

- (1) Zu besonderen Themen und zur Erledigung spezieller Aufgaben richtet der Vorstand Ressorts ein.
- (2) Die Einrichtung eines Ressorts kann jedes ^[..⁶¹]aktive Mitglied anregen.
- (3) Jedes Ressort wird von einem ^[..⁶²]aktiven Vereinsmitglied geleitet, ^[..⁶³]welches vom Vorstand eingesetzt wird.
- (4) Der Leiter eines ^[..⁶⁴]Ressorts darf auch Nichtmitglieder in das Ressort berufen, wenn es der Zweckerfüllung dient.
- (5) Die Ressorts geben sich bei Bedarf ihre Arbeitsrichtlinien selbst. Die Arbeitsrichtlinien dürfen nicht der Satzung des Vereins widersprechen.
- (6) Der Leiter jedes Ressorts erstattet der Mitgliederversammlung und nach Auf^[..⁶⁵]forderung dem Vorstand Bericht über die Aktivitäten des Ressorts.
- (7) ^[..⁶⁶]Auf Initiative des Ressortleiters kann der Vorstand einem Mitglied eines Ressorts per schriftlicher Vollmacht eine beschränkte Vertretungsbefugnis nach außen gewähren, sofern dieses für die Tätigkeiten des Ressorts erforderlich ist.

§ 9 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nicht für die vom Verein angebotenen Dienste und Informationen sowie deren Folgen und zwar weder für die Richtigkeit noch Vollständigkeit, noch daß sie frei von Rechten Dritter sind oder der Nutzer rechtmäßig handelt, indem er Daten zugänglich macht, anbietet oder übermittelt.
- (2) Für Schäden, die daraus entstehen, daß die Dienste und Informationen des Vereins nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind, übernehmen der Verein und seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weder gesetzliche noch vertragliche Haftung.
- (3) ^[..⁶⁷]^[..⁶⁸]^[..⁶⁹]^[..⁷⁰]
- (4) ^[..⁷¹]^[..⁷²]^[..⁷³]

⁶¹removed: ordentliche

⁶²removed: ordentlichen

⁶³removed: das

⁶⁴removed: Ressors

⁶⁵removed: forderung

⁶⁶removed: Der Vorstand kann

⁶⁷removed: Die Auf

⁶⁸removed: lösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung entsprechend

⁶⁹removed:

⁷⁰removed: beschlossen werden.

⁷¹removed: Bei Auf

⁷²removed: lösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks findet

⁷³removed: Anwendung.

(5) [..⁷⁴]

(6) [..⁷⁵][..⁷⁶]Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 3. Mai 2014 in Kraft.

Unterschriften

Heidelberg, 3. Mai 2014

Die Gründungsmitglieder

⁷⁴removed: Durch diese Satzung oder im Vereinsleben geforderte Dokumente dürfen nur digital archiviert werden, wenn die bildgetreue Wiedergabe gewährleistet ist.

⁷⁵removed: Eine elektronische Signatur (z.B.

⁷⁶removed: GnuPG) kann die Unterschriftserfordernis der Textform ersetzen, wenn sie nach den Maßstäben des Debian-Projekts geleistet wird, der verwendete digitale Schlüssel 4096 Bit oder länger ist und von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern des Debian-Projekts signiert wurde